
S 13 AL 703/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 703/01
Datum	06.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 242/03
Datum	16.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg vom 06.11.2002 wird zurÄ¼ckgewiesen.
- II. AuÄ¼gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÄ¼r die Zeit vom 07.03.2001 bis 31.05.2001 an die KlÄgerin.

Die Beklagte bewilligte der KlÄgerin ab 07.03.2001 Anschluss-Alhi in HÄ¼he von wÄ¼hrentlich 211,12 DM (Bescheid vom 18.05.2001). FÄ¼r die Zeit vom 07.03.2001 bis 31.05.2001 erfÄ¼llte die Beklagte einen Erstattungsanspruch des Beigeladenen in HÄ¼he von 2.282,11 DM, der der KlÄgerin in dem o.a. Zeitraum Hilfe zum Lebensunterhalt in HÄ¼he 3.483,99 DM gewÄ¼hrt hatte (Bescheid vom 16.05.2001).

Mit Widerspruch vom 17.07.2001 wandte sich die KlÄgerin gegen die o.a. Bescheide, weil dem Beigeladenen kein Erstattungsanspruch zustehe. Im Ä¼brigen

fehle eine exakte Abrechnung.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 23.07.2001 zurÃ¼ck. Der Beigeladene habe vom 01.03.2001 bis 31.05.2001 fÃ¼r 92 Kalendertage vorgeleistet. FÃ¼r die Zeit vom 07.03.2001 bis 31.05.2001 (86 Kalendertage) bestehe ein Alhi-Anspruch, so dass der Beigeladene ihr gegenÃ¼ber gemÃ¤Ã§ 104 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 2.282,11 DM habe.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und sinngemÃ¤Ã§ beantragt, den Bescheid vom 16.05.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr vom MÃ¤rz 2001 bis Mai 2001 Alhi in HÃ¶he von 1.900,00 DM nachzuzahlen. Der Bescheid vom 16.05.2001 sei rechtswidrig. Dem Beigeladenen stÃ¼nden lediglich rd. 400,00 DM zu, so dass die Beklagte an sie noch 1.900,00 DM zu zahlen habe.

Mit Urteil vom 06.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht vorrangig den Erstattungsanspruch des Beigeladenen befriedigen mÃ¼ssen.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Der Beigeladene hat mitgeteilt, die KlÃ¤gerin habe in der Zeit vom 01.03.2001 bis 31.05.2001 Sozialhilfeleistungen in HÃ¶he von 3.483,99 DM erhalten. IrrtÃ¼mlich habe er bei der Beklagten nur 2.441,33 DM geltend gemacht. Zugestanden hÃ¤tte ihm jedoch ein Betrag in HÃ¶he von 2.593,76 DM; die Beklagte habe lediglich 2.282,11 DM erstattet. Der Unterschiedsbetrag von 311,65 DM sei fÃ¼r Juni 2001 als Einkommen der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigt worden, so dass ihm â dem Beigeladenen â kein Schaden entstanden sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã§, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 06.11.2002 sowie die Bescheide vom 16.05.2001/18.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zur Leistung von Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 1.900,00 DM zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 06.11.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten und des Beigeladenen sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben ([Â§ 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Die Berufung der Klägerin ist zulässig ([Â§ 143, 144, 151 SGG](#)), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn soweit ein Erstattungsanspruch des Beigeladenen bestand, gilt der Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Alhi gegen die Beklagte als erfüllt ([Â§ 107 Abs.1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren - SGB X -](#)).

Die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruches des Beigeladenen gem. [Â§ 104 Abs.1 SGB X](#) lagen vor. Beklagte und Beigeladener unterliegen vergleichbaren Leistungspflichten unter Berücksichtigung auch einer zeitlichen Konkurrenz und Personenidentität (BSG [SozR 3-1200 Â§ 53 Nr.4](#); BSG [SozR 1300 Â§ 103 Nr.5](#); BSG [SozR 3-1300 Â§-104 Nr.3](#)), denn die Klägerin hatte für denselben Zeitraum, für den der Beigeladene Sozialhilfe erbrachte, Anspruch auf Alhi. Es handelt sich also um Doppelleistungen, die nach dem Ziel der in [Â§ 102 bis 105 SGB X](#) getroffenen Erstattungsregelung zu vermeiden sind. Die Sozialhilfeleistung des Beigeladenen war rechtmäßig, denn die Beklagte ist ihrer Leistungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen (BSG [SozR 3-1200 Â§ 53 Nr.4](#)).

Wie das BSG hierzu bereits entschieden hat, genügt zur Bejahung der Nachrangigkeit nicht bereits der allgemeine Nachrang der Sozialhilfe, so dass es grundsätzlich nicht ausreicht, dass ein Sozialhilfeträger für denselben Zeitraum Leistungen zeitlich vor einem anderen Leistungsträger erbracht hat. Die Legaldefinition des [Â§ 104 Abs.1 Satz 2 SGB X](#) verdeutlicht vielmehr, dass eine nachrangige Verpflichtung nur angenommen werden kann, soweit der Sozialhilfeträger bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre (BSG [SozR 3-1200 Â§ 53 Nr.4](#); BSG [SozR 3-1300 Â§ 104 Nr.8](#)). Dies ist vorliegend der Fall, denn die Klägerin hatte gegen die Beklagte einen (vorrangigen) Anspruch auf Alhi und die Beklagte hatte ihre Leistung gegenüber der Klägerin noch nicht erbracht. Die Höhe der Erstattungspflicht richtet sich nach dem für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Vorschriften ([Â§ 104 Abs.3 SGB X](#)). Die Frist des [Â§ 111 SGB X](#) zur Geltendmachung des Erstattungsanspruches wurde eingehalten; auch war Verjährung ([Â§ 113 SGB X](#)) nicht eingetreten.

Die Beklagte hat entgegen der Auffassung der Klägerin dem Beigeladenen mit 2.282,11 DM keineswegs einen zu hohen Betrag erstattet, denn dieser hatte in dem hier streitigen Zeitraum vom 07.03.2001 bis 31.05.2001 an die Klägerin Sozialleistungen in Höhe von 3.483,99 DM erbracht, jedoch nur 2.441,33 DM bei der Beklagten zur Erstattung geltend gemacht. Gegen die Richtigkeit der entsprechenden Ausführungen des Beigeladenen im Schriftsatz vom 13.08.2003 bestehen insoweit keine Bedenken.

Da der Beigeladene somit gegen die Beklagte zu Recht einen Erstattungsanspruch in der geltend gemachten Höhe hatte, greift die Erfüllungsfiktion des [Â§ 107 SGB X](#), so dass der Anspruch der Klägerin auf Alhi insoweit als erfüllt gilt. Die

Berufung der KlÄgerin war daher zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision nach [Ä 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024